

lichen grösseren Insiegel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahrs.

L. S. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Der Louisen - Orden.

Der König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für die Damen, welche während des letzten Kriegs glänzende Beweise von Vaterlandsiebe und Menschenfreundlichkeit gegeben hatten, den Louisen - Orden.

Dieser Orden besteht aus einer Klasse, und eine Prinzessin aus dem Königlichen Haus ist Vorsteherin desselben. Die in diesen Orden aufgenommenen Damen brauchen nicht von vornehmer Geburt oder hohem Stande zu seyn. Das Ordenskreuz wird am linken Busen befestigt getragen.

Urkunde über die Stiftung des Louisen-Ordens vom 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniss um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen, und ihre wesentlichen Hilfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen

öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louisen - Orden

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldnen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Aussenseite den Buchstaben L. und in derselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$. (Fig. 18. 20.)

2.

Dieser Orden wird an dem weissen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt *).

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin

*) Die Zahl der Ordensglieder ist gegenwärtig unbestimmt.

von Boguslawski, der Ehegattin des Kaufmann Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungs-Urkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesamtzahl diejenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Graf von der Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchststeigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel. Potsdam, den 3. August 1814.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg.